

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Ausbau der Windenergienutzung ist im dringenden Interesse des Klima- und Umweltschutzes und der Energiesicherheit zu erhöhen und zu beschleunigen.

Der Bund verfolgt das Ziel, dass 2 v. H. der Fläche der Bundesrepublik Deutschland bis Ende des Jahres 2032 für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Umgesetzt wird dies durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (nachfolgend abgekürzt: Wind-an-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist.

Es verpflichtet die Bundesländer in Artikel 1, dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, bestimmte Anteile der Landesfläche (Flächenziele) zeitlich gestaffelt für die Windenergie an Land auszuweisen und enthält nähere Bestimmungen zur Umsetzung durch die Bundesländer, die bis zum 31. Mai 2024 nachzuweisen sind.

Zudem enthält das Wind-an-Land-Gesetz in Artikel 2 Änderungen des Baugesetzbuchs mit weitreichenden Sanktionsmechanismen, in Artikel 3 Änderungen des Raumordnungsgesetzes und in Artikel 4 Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Rheinland-Pfalz ist nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 v. H. der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen.

B. Lösung

Rheinland-Pfalz erhöht und beschleunigt den Ausbau der Windenergienutzung unter angemessener Berücksichtigung der berührten Interessen durch ein Landesgesetz.

Darin werden die von Rheinland-Pfalz spätestens bis zum 31. Dezember 2027 und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 – insoweit also zwei Jahre früher als vom Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgegeben – zu erreichenden Flächenziele festgeschrieben und in einem ersten Schritt für die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung pauschal regionale Teilflächenziele in Höhe von mindestens 1,4 v. H. ihrer jeweiligen Regionsfläche festgelegt, die sie spätestens bis zum 31. Dezember 2026 durch die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen müssen. Es werden flächenbezogene Kompensationsvereinbarungen zwischen den Planungsgemeinschaften und dem VRRN ermöglicht sowie wesentliche Ziele des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms IV aufrechterhalten.

Das spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens zu erreichende Flächenziel soll später für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit auf der Grundlage einer Flächenpotenzialanalyse durch raumordnerische Maßgaben mit regionalen Teilflächenzielen festgelegt werden. Entsprechend der Systematik dieses Gesetzes werden die Träger der Regionalplanung diese regionalen Teilflächenziele dann spätestens bis zum 31. Dezember 2029 durch eine Beschlussfassung über die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen müssen.

Das Gesetz berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

Eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV mit Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windenergie ist aufgrund bundesrechtlicher Entwicklungsprozesse nicht wie bundesgesetzlich erforderlich bis zum 1. Februar 2024 umsetzbar.

Eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV mit Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie kommt aufgrund der Vielzahl auszuweisender Gebiete nicht in Betracht.

Eine Übertragung von Teilflächenzielen auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung birgt auch aufgrund der Vielzahl der zu ändernden Pläne und der diesen zugrunde liegenden unterschiedlichen Planungsmethoden zur Flächenausweisung nicht beherrschbare Risiken sowohl für das Erreichen der landesweiten Flächenziele als auch bei deren Verfehlen für die grundlegende Steuerung der Windenergienutzung.

Eine Erhöhung der Flächenziele bis hin zum weiteren Vorziehen des Flächenziels noch vor 2030 übersteigt das realistische Planungsszenario und gefährdet aufgrund der entsprechend erhöhten Sanktionsschwellen grundlegend die regionalen und kommunalen Steuerungsmöglichkeiten.

Eine Übertragung des Flächenziels 2030 durch pauschale regionale Teilflächenziele auf die Planungsgemeinschaften wird den unterschiedlichen Verhältnissen in den Regionen nicht gerecht.

D. Kosten

Relevante Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes sind nicht zu erwarten.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird in der Begründung des Gesetzentwurfs des Wind-an-Land-Gesetzes (BT-Drucksache 20/2355, Seite 20 ff.) geschätzt und für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Danach ist für die Prüfung und Anpassung der Raumordnungspläne für die Ausweisung von Flächen für Windenergie (Regionen) von einem Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 30 000,00 EUR je Planungsgemeinschaft, insgesamt also von 150 000,00 EUR auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Planungskosten im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der Planungsgemeinschaften zur Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne bewegen.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt. Die Kommunen sind als Träger der Bauleitplanung nicht Adressaten und Verpflichtete dieses Gesetzes. Sie sind generell nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs verpflichtet, ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Entsprechend führt auch die Begründung zum Wind-an-Land-Gesetz (BT-Drucksache 20/2355, Seite 20 ff.) kommunale Kosten nur für den optionalen Fall an, dass die Länder die Planung der Windenergiegebiete direkt auf die Kommunen als Träger der Bauleitplanung übertragen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 28. November 2023

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landeswindenergiegebietegesetzes
– LWindGG –

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

M a l u D r e y e r

Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, den Ausbau der Windenergienutzung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes sowie der Energiesicherheit zu erhöhen und zu beschleunigen. Hierfür sind die Verpflichtungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), zu erfüllen. In Rheinland-Pfalz sind spätestens bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 v. H. der Landesfläche und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie auszuweisen.

§ 2

Festlegung und Umsetzung regionaler Teilflächenziele

(1) Zur Erreichung des Ziels, spätestens bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 v. H. der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, werden regionale Teilflächenziele Windenergie für die Regionen der Planungsgemeinschaften Mittelrhein-Westerwald, Rheinhessen-Nahe (mit Ausnahme des Gebietes der kreisfreien Stadt Worms), Region Trier und Westpfalz sowie den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar in Höhe von mindestens 1,4 v. H. der jeweiligen Regionsfläche festgelegt.

(2) Die Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar weisen die nach Absatz 1 erforderlichen Flächen durch entsprechende Beschlussfassung spätestens bis zum 31. Dezember 2026 als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in regionalen Raumordnungsplänen aus (Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG). Der Flächenüberhang einer Region kann nach Maßgabe des § 3 auf eine andere Region übertragen werden, um das spätestens bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichende regionale Teilflächenziel von 1,4 v. H. zu erreichen.

(3) Die für die Ausweisung der Windenergiegebiete anrechenbare Fläche bestimmt sich nach § 4 WindBG in der jeweils geltenden Fassung. Soweit möglich, sind Bestimmungen im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche zu treffen und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen zu vermeiden.

§ 3

Flächenüberhang

(1) Eine Planungsgemeinschaft, die das regionale Teilflächenziel nach § 2 aufgrund zwingender regionspezifischer Beschränkungen nicht erreichen kann, soll frühzeitig mit einer anderen Planungsgemeinschaft, die mehr als 1,4 v. H. ihrer Regionsfläche als Windenergiegebiete ausweisen kann (Flächenüberhang), die Übertragung des Flächenüberhangs in Schriftform vereinbaren. Im Vertrag sind insbesondere die Rechtsfolgen im Falle des § 4 Abs. 2 WindBG zu regeln. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Verband Region Rhein-Neckar.

(2) Sobald und soweit ein Flächenüberhang im Rahmen eines beschlossenen regionalen Raumordnungsplans nach § 2 ausgewiesen und in Hektar beziffert wurde, kann die oberste Landesplanungsbehörde den Flächenüberhang im Rahmen ihrer Entscheidung nach § 5 Abs. 3 zwischen den Regionen übertragen.

§ 4

Ziele der Raumordnung

Die in der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4), in Kapitel 5.2.1 festgelegten Ziele der Raumordnung zur Errichtung von Windenergieanlagen sind von den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar zu beachten; eine diesen Zielen widersprechende Ausweisung von Windenergiegebieten ist abweichend von § 249 Abs. 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), nicht erforderlich, um die regionalen Teilflächenziele nach § 2 zu erreichen.

§ 5

Vorlage, Datenübermittlung und Genehmigung

(1) Die nach § 2 aufzustellenden regionalen Raumordnungspläne sind der obersten Landesplanungsbehörde spätestens bis zum 31. Dezember 2026 unter Darstellung des Flächenanteils der Windenergiegebiete und der anrechenbaren Fläche nach § 2 Abs. 3 in Hektar vorzulegen. Die zugrunde liegenden digitalen Daten sind binnen gleicher Frist der obersten Landesplanungsbehörde zu übermitteln. Zum Zwecke der Aufnahme von Hinweisen in das Liegenschaftskataster sind die Angaben zu Windenergiegebieten von den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden im erforderlichen Umfang digital mitzuteilen.

(2) Ein raumordnerischer Vertrag nach § 3 Abs. 1 ist der obersten Landesplanungsbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung als Abschrift, spätestens bis zum 31. Dezember 2026 vorzulegen. Über den Beginn und den Stand entsprechender Verhandlungen ist der obersten Landesplanungsbehörde fortlaufend zu berichten.

(3) Die oberste Landesplanungsbehörde trifft in ihrer Genehmigungsentscheidung die Feststellung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 WindBG in der jeweils geltenden Fassung, dass der regionale Raumordnungsplan mit dem re-

gionalen Teilflächenziel nach § 2 Abs. 1 im Einklang steht. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das regionale Teilflächenziel nach § 2 Abs. 1 nicht erreicht wird. Ein nach § 3 Abs. 2 übertragener Flächenüberhang wird nach seiner in Hektar zu beziffernden Flächengröße angerechnet.

(4) Die Vorschriften des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Konsequenter Klima- und Umweltschutz und die Gewährleistung der Energiesicherheit sind zentrale gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen mit dem Ziel der Klimaneutralität. Es ist klimapolitisch, geopolitisch und ökonomisch dringend geboten, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Zahlreiche europa- und bundesrechtliche Vorhaben wie auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -) tragen dem Rechnung.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich in ihrem „Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026“ das Ziel gesetzt, Windkraft und Solarenergie kräftig auszubauen, um bis 2030 eine Verdoppelung der installierten Leistung bei Windkraft und eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen.

Einen wesentlichen Beitrag leistet die zum 31. Januar 2023 in Kraft getretene Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms in Rheinland-Pfalz (Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008, GVBl. S. 285, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2023, GVBl. S. 4, BS 230-1-1).

Mit dem zum 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (nachfolgend abgekürzt: Wind-an-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) verfolgt der Bund das Ziel, dass 2 v. H. der Fläche der Bundesrepublik Deutschland bis Ende des Jahres 2032 für die Windenergie an Land ausgewiesen werden.

Das Wind-an-Land-Gesetz verpflichtet die Bundesländer in Artikel 1, dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), bestimmte Anteile der Landesfläche (Flächenziele) zeitlich gestaffelt bis zum 31. Dezember 2027 und bis zum 31. Dezember 2032 für die Windenergie an Land auszuweisen und enthält nähere Bestimmungen zur Um-

setzung durch die Bundesländer. Das Wind-an-Land-Gesetz enthält in Artikel 2 Änderungen des Baugesetzbuchs mit weitreichenden Sanktionsmechanismen insbesondere in § 249 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB) (freie Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich und Entfall der Bindung an landes- oder bauleitplanerische Vorgaben), in Artikel 3 Änderungen des Raumordnungsgesetzes und in Artikel 4 Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drucksache 20/2355, Seite 2, 17) liegt die Feststellung zugrunde, dass bundesweit 0,8 v. H. der Landesfläche für Windkraftanlagen an Land ausgewiesen und 0,5 v. H. der Fläche tatsächlich verfügbar sind. Zudem berücksichtigt danach der sachgerechte und transparente Verteilungsschlüssel des Bundes die vorhandenen Flächenpotenziale der Länder für den Ausbau der Windenergie. Mit der Festlegung von Zwischenzielen, so die Begründung, wird eine kontinuierlich steigende Flächenausweisung sichergestellt, durch die Mengenvorgaben werden die Flächenbedarfe an die energiewirtschaftlichen Bedarfe gekoppelt.

Rheinland-Pfalz ist gemäß § 3 Abs. 1 WindBG nach Maßgabe der dortigen Anlage 1 verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 v. H. der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Zur Umsetzung dieser Ziele führt § 3 Abs. 2 WindBG verschiedene Wege an.

In Rheinland-Pfalz ermöglicht es einzig ein Landesgesetz, den flächenbezogenen Ausbau der Windenergienutzung unter angemessener Berücksichtigung der berührten Interessen zielführend, rechtssicher und mit der hohen Legitimität eines Parlamentsgesetzes zu erhöhen und zu beschleunigen. Zudem ist nur eine landesgesetzliche Regelung in der Lage, abweichend vom Wind-an-Land-Gesetz die raumordnerischen Maßgaben der zum 31. Januar 2023 in Kraft getretenen Fortschreibung des Kapitels „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms zu sichern (Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes).

Eine weitere Fortschreibung des Kapitels „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms mit Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zur Nutzung der Windenergie ist aufgrund bundesrechtlicher Entwicklungen (Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22. März 2023 – BGBl. I Nr. 88) nicht - wie nach § 2 Nr. 1 Buchst. b WindBG erforderlich - bis zum 1. Februar 2024 umsetzbar.

Eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms mit Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie kommt aufgrund der Vielzahl auszuweisender Gebiete nicht in Betracht. Das Landesentwicklungsprogramm kann die Besonderheiten und Anforderungen vor Ort anhand des landesweiten Maßstabs nicht abschließend abwägen und entscheiden.

Eine Übertragung von Teilflächenzielen auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung – also die direkte Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes über Flächennutzungspläne – birgt auch aufgrund der Vielzahl der zu ändernden Pläne und der diesen zugrunde liegenden unterschiedlichen Planungsmethoden zur Flächenausweisung nicht beherrschbare Risiken sowohl für das Erreichen der landesweiten Ausbauziele als auch bei deren Verfehlen für die grundlegende Steuerung der Windenergienutzung.

Im Rahmen dieses Landesgesetzes werden die von Rheinland-Pfalz nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz spätestens bis zu den Jahren 2027 und 2032 zu erreichenden Flächenziele festgelegt und dabei zur zusätzlichen Beschleunigung der Energiewende das Flächenziel 2032 um zwei Jahre auf 2030 vorgezogen.

Gemäß der in der Gesetzesbegründung beschriebenen Intention des Windenergieflächenbedarfsgesetzes werden in einem ersten Schritt für die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung pauschal sogenannte regionale Teilflächenziele in Höhe von mindestens 1,4 v. H. ihrer jeweiligen Regionsfläche gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG festgelegt, die sie spätestens bis zum 31. Dezember 2026 durch die Ausweisung von

Windenergiegebieten in ihren regionalen Raumordnungsplänen erreichen und durch entsprechende Beschlussfassung nachweisen müssen.

Ausdrücklich zu betonen ist, dass diese regionalen Teilflächenziele von mindestens 1,4 v. H. ausschließlich für die jeweilige Regionsfläche der Planungsgemeinschaften und des rheinland-pfälzischen Teils des Verbandes Region Rhein-Neckar gelten – sie gelten gerade nicht für die Gemarkungen der Kommunen als Träger der Bauleitplanung, diese sind nicht Adressat der Regelung. Die Träger der Regionalplanung sind berufen, die Windenergiegebiete in ihrer „Gesamtregion“ sachgerecht unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren zu planen und abgewogen auszuweisen. Das kann dazu führen, dass auf besser geeigneten kommunalen Gemarkungen mehr Flächen für Windenergiegebiete liegen als auf weniger geeigneten Gemarkungen.

Davon unberührt können die Träger der Bauleitplanung weiterhin Sonderbauflächen in den Flächennutzungsplänen darstellen und gegebenenfalls Sondergebiete Windenergie in den Bebauungsplänen festsetzen. Diese können die regionalplanerischen Ausweisungen ergänzen beziehungsweise für die künftigen regionalplanerischen Ausweisungen eine Grundlage sein. Zu einer umfassenden Beschleunigung der Energiewende sollen alle Planungsebenen mit möglichst umfangreichen Ausweisungen für die Windenergie beitragen.

Es werden Vereinbarungen zwischen den Planungsgemeinschaften ermöglicht, um einen sogenannten Flächenüberhang gutschreiben zu können; das gilt entsprechend für den Verband Region Rhein-Neckar.

Die Maßgaben des aktuell fortgeschriebenen Kapitels 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms werden für die Planung von Windenergiegebieten für beachtlich erklärt. Damit werden insbesondere die Welterbestätte Oberes Mittelrheintal, das Biosphärenreservat Pfälzer Wald und die Siedlungsabstände geschützt sowie andere wesentliche Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms erhalten.

Dass Rheinland-Pfalz schließlich das Flächenziel von mindestens 1,4 v. H. fristgerecht erreicht, wird durch eine kontinuierliche Unterstützung der Planungsgemeinschaften

und durch die abschließende Genehmigung der erforderlichen regionalen Raumordnungspläne seitens der obersten Landesplanungsbehörde gewährleistet.

Eine Erhöhung der Flächenziele bis hin zum weiteren zeitlichen Vorziehen des Flächenzieles 2030 übersteigt das auch nach der Intention des Windenergieflächenbedarfsgesetzes realistische Planungsszenario. In der Summe sind derzeit auf rund 1,2 v. H. der Landesfläche von Rheinland-Pfalz Windenergiegebiete wirksam ausgewiesen und planerisch verfügbar. Dabei handelt es sich jedoch um unterschiedliche Planungsebenen mit zahlreichen Plänen bei insgesamt uneinheitlichen Kriterienkatalogen und ohne Berücksichtigung der Anrechenbarkeit ihrer Flächen nach § 2 Abs. 3.

Verbindliche Maßgaben zu höheren oder schneller zu erreichenden Zielen über die Vorgabe „mindestens“ hinaus gefährden sowohl den Erfolg dieses Landesgesetzes als auch grundlegend die Steuerung der Ansiedlung der Windenergienutzung aufgrund der entsprechend erhöhten Sanktionsschwellen bei Nichterreichen der regionalen Teilflächenziele (§ 249 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Dabei ist mit Blick auf die Größenordnung zu bedenken, dass 0,1 v. H. der Landesfläche ca. 2.000 Hektar (ca. 2.800 Fußballfelder) betragen. Zudem wird eine Übertragung des Flächenzieles 2030 auf die Planungsgemeinschaften durch pauschale regionale Teilflächenziele den unterschiedlichen Verhältnissen in den Regionen nicht gerecht, die teilweise durch die Welterbestätte Oberes Mittelrheintal, das Biosphärenreservat Pfälzerwald und Natur- und Artenschutzbelange in ihren Planungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt sind. Zu beachten ist, dass die Planungsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz kommunal verfasst sind mit einem gewissen Maß an Eigenständigkeit. Zudem sind grundsätzlich erforderliche Landschaftsrahmenpläne erst zu erstellen und weitere Daten zum Artenschutz zu ermitteln und bewerten.

Die Planungsgemeinschaften werden im eigenen Interesse das Ziel 2030 zügig in den Blick nehmen und die Planungsprozesse entsprechend steuern mit Unterstützung durch die Landesregierung.

Das spätestens bis zum Jahr 2030 zu erreichende Flächenziel soll später für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit auf der Grundlage einer Flächenpotenzialanalyse durch raumordnerische Maßgaben mit regionalen Teilflächenzielen festgelegt werden. Entsprechend der Systematik dieses Gesetzes werden die Träger der Regionalplanung diese regionalen Teilflächenziele dann spätestens bis zum 31. Dezember 2029 durch die Beschlussfassung über die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen müssen.

Das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes hat Rheinland-Pfalz dem Bund gemäß § 3 Abs. 3 WindBG bis zum 31. Mai 2024 nachzuweisen.

Zu dem am 13. Juni 2023 vom Ministerrat im Grundsatz gebilligten Gesetzentwurf wurden die kommunalen Spitzenverbände, die Planungsgemeinschaften, die Verbände der Energie- und Wasserwirtschaft, der Umwelt und des Naturschutzes, die Verbände der Landwirtschaft, der Industrie und des Handwerks sowie sonstige Stellen angehört (insgesamt 65). 23 Verbände und sonstige Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben.

Der **Kommunale Rat** befasste sich im Umlaufverfahren mit dem Gesetzentwurf, der mangels Antrags auf mündliche Erörterung als zur Kenntnis genommen gilt.

Die **Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände** (beteiligt gemäß § 129 GemO, § 72 LKO) ordnet den Gesetzentwurf zunächst ein in das System des Wind-an-Land-Gesetzes und weist zu dessen Sanktionsmechanismus darauf hin, dass Windenergieanlagen über § 249 BauGB im gesamten Planungsraum privilegiert zulässig würden, wenn die den Ländern vorgegebenen verbindlichen Flächenziele nicht erreicht würden.

Im Wesentlichen werden die Dezentralisierung der Energieversorgung und der beschleunigte Ausbau der Windenergie begrüßt. Wichtig sei, dass den Kommunen beziehungsweise Planungsgemeinschaften eine größtmögliche Steuerungsfähigkeit erhalten bleibe. Die Übertragung regionaler Teilflächenziele auf die Planungsgemeinschaften sei richtig. Zur Frage der „Zweistufigkeit“ wird angemerkt,

dass der Gesetzentwurf in § 1 Satz 3 zwar den endgültigen Flächenbeitrag des Landes von 2,2 v. H. bis 2030 vorgebe, aber keine weiteren Regelungen zur Umsetzung enthalte. Wichtig sei jetzt die Flächenpotenzialanalyse als Basis weiterer Planungsschritte. Ein weiteres zeitliches Vorziehen der Flächenziele sei kritisch, da der Planungshorizont aufgrund der angespannten Personalsituation bereits jetzt schon äußerst ambitioniert sei.

Diese Stellungnahme führt nicht zu Änderungen des Gesetzentwurfs. Er bewahrt eine größtmögliche Steuerungsfähigkeit der Kommunen, die nicht gehindert, sondern im Gegenteil vielfach ermutigt und aufgefordert werden, ihre kommunalen Planungen von Windenergiegebieten voranzutreiben. Auch die Planungsgemeinschaften werden bestmöglich unterstützt (z.B. Quartalsgespräche mit der obersten Landesplanungsbehörde, Flächenüberhangsregelung) und lediglich im Hinblick auf das jüngst fortgeschriebene Kapitel „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms aus den genannten guten Gründen gebunden. Ein „einstufiges“ Verfahren, das schon im jetzigen Gesetzentwurf die konkrete Umsetzung des 2,2-Prozent-Ziels 2030 für die Regionen regelt, ist aus den beschriebenen Gründen nicht möglich und wird von den kommunalen Spitzenverbänden auch nicht gefordert. Jetzt muss der erste wesentliche Schritt zur Umsetzung des 1,4-Prozent-Ziels erfolgen, um dies dem Bund bis zum 31. Mai 2024 nachweisen zu können.

Wesentliche kritische Anmerkungen der **sonstigen Verbände/Stellen** betreffen folgende Aspekte:

- Konkret geregelt werden solle nicht nur das Ziel 1,4 v. H. Windenergiegebiete bis 2027, sondern jetzt schon – oder zumindest schnell – auch das Ziel 2,2 v. H. bis 2030 („einstufiges“ statt zweistufiges Vorgehen).

Das von den Energieverbänden mit Verweis auf Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vorgetragene Anliegen ist unbegründet.

Mit dem gewählten zweistufigen Vorgehen wird Rheinland-Pfalz die Nutzung der Windenergie möglichst schnell und rechtssicher ausbauen, ohne die vom Wind-an-Land-Gesetz vorgesehene freie Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich bei Verfehlen der Flächenziele zu riskieren.

Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz muss das Landesgesetz zum 1,4-Prozent-Ziel spätestens zum 31. Mai 2024 in Kraft treten. Bis dahin kann das 2,2-Prozent-Landesziel nicht auf die Regionen umgelegt werden. Nötig sind enorme zusätzliche Flächen in einer Größenordnung von mind. 20.000 ha. Die Regionen sind in der Planung unterschiedlich limitiert (z.B. Pfälzerwald, Welterbe Oberes Mittelrheintal), vor allem aber durch Naturschutzbelange. Die nötigen Naturschutzdaten (Fachbeiträge) und naturschutzrechtlichen Maßgaben werden durch LfU/MKUEM erarbeitet und abgestimmt. Erst dann können die regionalen Flächenpotenziale verlässlich analysiert und rechtlich umsetzbare Ziele für die einzelnen Regionen vorgegeben werden. Eine Festlegung jetzt wäre eine Regelung ohne belastbare Datenlage und ohne Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der Regionen.

Zudem hindert die Zweistufigkeit weder Kommunen noch Regionalplanung, sofort mehr als 1,4 v. H. zu planen: Sie wurden und werden vom Land ermutigt und unterstützt, deutlich mehr Windenergieflächen auszuweisen. Derzeit sind weiterhin viele ausgewiesene Windenergieflächen ungenutzt, hier besteht schon jetzt Potenzial. Weiteres Potenzial bringen die Erleichterungen der neuen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms. Schließlich haben die zitierten Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen andere Voraussetzungen, nämlich belastbare Artenschutzdaten, fertige Flächenpotenzialstudien und andere Organisationsformen der Regionalplanung.

- Einzelne Regelungen des Gesetzentwurfs seien nicht mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz kompatibel.

Die von den Energieverbänden vorgetragenen Bedenken sind unbegründet.

Zum einen enthält § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs verbindliche regionale Teilflächenziele in Höhe von 1,4 v. H.. Aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ergibt sich weder ein Verbot, diese Flächen „notfalls“ über Kompensationen zu erreichen, noch lässt sich aus der dortigen staatsvertraglichen Überhangsregelung zwischen den Ländern ein Verbot entsprechender Regelungen innerhalb der Länder ableiten, im Gegenteil: Der Bundesgesetzgeber hält Kompensationen für zulässig, um das Bundesziel von 2 v. H. zu erreichen; dann gilt dies erst recht für Maßnahmen

eines Landes, um das für den Bund einzig relevante Landesziel, hier 1,4 v. H. bis 2027, zu erreichen.

Zum Zweiten regelt der Gesetzentwurf klar, dass die Planungsgemeinschaften im ersten Schritt die Ziele und Grenzen des Kapitels „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms einhalten (§ 4) und im zweiten Schritt bei fehlenden Flächenpotenzialen unter engen Voraussetzungen Kompensationen möglich sind (§ 2 Abs. 2, § 3).

Zum Dritten sind die deutlich erweiterten Windenergie-Möglichkeiten und deren Grenzen im Kapitel „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms sorgfältig abgewogen. Diese aktuellen Maßgaben schreibt der – verfassungsrechtlich abweichungsbefugte – Landesgesetzgeber mit § 4 des Gesetzentwurfs zu § 249 Abs. 5 BauGB fort: Die Planungsgemeinschaften als zuständige Planungsträger sind damit zulässigerweise gebunden. Es gilt eine unterschiedliche Praxis in den Regionen etwa im Hinblick auf die Abstände von Windenergieanlagen zu Siedlungen ebenso zu vermeiden wie Konflikte mit UNESCO- und sonstigen Schutzgebieten.

Zum Vierten verweist § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs bewusst auf die Regelungen zur Anrechenbarkeit nach § 4 WindBG und fordert darüberhinausgehend die Planungsträger auf, Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen zu vermeiden – soweit möglich, also weitreichend und nur gehindert durch anderweitige rechtliche Maßgaben.

- Aspekte des Naturschutzes, insbesondere des Artenschutzes und der Schutz des Pfälzerwaldes müssten besser berücksichtigt werden.

Das Anliegen ist unbegründet. Natur- und Artenschutz ist Aufgabe der nachfolgenden Planungen in den Regionen sowie der Genehmigungsverfahren. Der Pfälzerwald und andere Naturschutzbelange werden über das in § 4 gesicherte Kapitel „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms geschützt. Artenschutzbelange werden im Zuge der Flächenpotenzialanalyse und der darauf basierenden regionalen Flächenziele für das Landesziel 2,2 v. H. berücksichtigt.

- Landwirtschaftliche Flächen seien zunehmend bedroht durch die Dynamik des Ausbaus der Windenergie und der Freiflächen-Photovoltaik, Obergrenzen seien erforderlich.

Das Anliegen ist unbegründet. Es geht im Gesetzentwurf nicht um Photovoltaik, sondern um Windenergiegebiete, die nur punktuelle Eingriffe in landwirtschaftliche Böden darstellen. Gemäß Begründung zum Landesentwicklungsprogramm steht Landwirtschaft der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

- Wünschenswert sei die Nutzbarkeit der Daten über OpenData.
Das Anliegen ist bereits Gegenstand landesplanerischer Projekte; es bedarf keiner Vorgaben im flächenbezogenen Gesetzentwurf.

- Das Gebiet der kreisfreien Stadt Worms sei dem rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar zuzuordnen.

Dem Anliegen, das sich im Rahmen dieses Gesetzentwurfs ausschließlich auf die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz zur Ausweisung von Windenergiegebieten beziehen kann, wird im Sinne des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet gefolgt.

Im Ergebnis wurden infolge des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens Änderungen am Gesetzentwurf nur im Hinblick auf das Gebiet der Stadt Worms vorgenommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht dem Ergebnis der rechtlichen und gesetzestechnischen Prüfung gemäß § 29 der Gemeinsamen Geschäftsordnung durch das Ministerium der Justiz.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist nicht erforderlich, da mit dem Gesetzesvorhaben zwingende bundesrechtliche Pflichten des Wind-an-Land-Gesetzes erfüllt werden. Zudem hat das Gesetzesvorhaben keine große Wirkungsbreite und keine erheblichen Auswirkungen, da lediglich die Träger der Regionalplanung verpflichtet werden.

Der Gesetzentwurf hat keinen geschlechtsspezifischen Bezug und ist daher gleichstellungspolitisch neutral. Die Regelungen haben keinen Einfluss auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung in Rheinland-Pfalz. Besondere Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Arbeitsplätze und die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Satz 1 beschreibt das Ziel des Gesetzes. Der schnelle und kräftige Ausbau der Windenergienutzung ist ein zentraler Bestandteil der Maßnahmen für eine nachhaltige, klimaneutrale und autarke Energieversorgung.

Mit Satz 2 wird der Bezug hergestellt zu den Verpflichtungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Nach Satz 3 wird das Erreichen sowohl des Zwischenziels 2027 als auch des insoweit für Rheinland-Pfalz auf 2030 vorgezogenen Ziels gemäß § 3 Abs. 1 WindBG nach Maßgabe der dortigen Anlage 1 verbindlich vorgegeben. Dabei sind die Flächenvorgaben nicht auf 1,4 v. H. und 2,2 v. H. der Landesfläche begrenzt. Diese Maßgaben sollen ähnlich einer Staatszielbestimmung mittelbar Wirkung auf Planungs- und Genehmigungsverfahren über die gesamte Zeitspanne bis zu den Stichtagen entfalten.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Mit Satz 1 werden im Hinblick auf das Zwischenziel 2027 von mindestens 1,4 v. H. der Landesfläche pauschal regionale Teilflächenziele für die rheinland-pfälzischen Regionen mit den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung festgelegt, wie dies § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG vorsieht. Die Höhe der regionalen Teilflächenziele beträgt mindestens 1,4 v. H. der jeweiligen Regionsfläche, so dass die Träger der Regionalplanung aufgefordert sind, größere Anteile zu planen. Für die Region Trier gilt die Besonderheit, dass das vom Windener-

gieflächenbedarfsgesetz erfasste gemeinschaftliche deutsch-luxemburgische Hoheitsgebiet mit einer Fläche von rd. 620 ha dort zuzuordnen und also rechnerisch zur Fläche der Region Trier zu addieren ist.

Für den Verband Region Rhein-Neckar, dessen Gebiet sich über die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz erstreckt, gilt die Vorgabe von mindestens 1,4 v. H. für den rheinland-pfälzischen Anteil. Dabei ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Worms enthalten und nicht zur Regionsfläche der Region Rheinhessen-Nahe zu zählen.

Eine Anrechnung von wirksamen Bauleitplänen für Windenergie in der jeweiligen Region ist nicht möglich; diese können hiervon unbeschadet nach Abwägung beziehungsweise in Übereinstimmung mit der regionalplanerischen Konzeption Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete im regionalen Raumordnungsplan sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt vor, wie die Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar die nach Absatz 1 festgelegten regionalen Teilflächenziele erreichen.

Nach Satz 1 sind in den regionalen Raumordnungsplänen spätestens bis zum 31. Dezember 2026 Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie auszuweisen (Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG) durch entsprechende Beschlussfassung der Träger der Regionalplanung. Die Frist entspricht der Frist zur Vorlage der regionalen Raumordnungspläne bei der obersten Landesplanungsbehörde nach § 5 Abs. 1, die dort nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 und des § 10 des Landesplanungsgesetzes (nachfolgend abgekürzt: „LPIG“) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41, BS 230-1) in der jeweils geltenden Fassung zu prüfen und gegebenenfalls zu genehmigen sind. Erst und nur dann kann das Land die Erfüllung seiner Verpflichtung, mindestens 1,4 v. H. der Landesfläche spätestens bis zum 31. Dezember 2027 für die Nutzung von Windenergie bereitzustellen, gegenüber dem Bund nachweisen.

Nach Satz 2 kann ein Plus an Fläche in einer Region nach näherer Maßgabe des § 3 auf eine andere Region übertragen werden, so dass diese ein Minus ausgleichen

kann. Dies gilt ausschließlich für das spätestens bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichende regionale Teilflächenziel von mindestens 1,4 v. H.. Nach dem Erreichen des landesweiten Flächenziels von 1,4 v. H. spätestens zum 31. Dezember 2027 und dessen Nachweis erlischt die Wirkung der Übertragung insbesondere mit Blick auf das Flächenziel von mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche spätestens bis zum 31. Dezember 2030, das heißt ein Flächenüberhang kommt ausschließlich der Region zugute, auf deren Fläche die entsprechenden Windenergiegebiete tatsächlich liegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 überträgt mit der dynamischen Verweisung in Satz 1 die Regelung des § 4 WindBG, der nähere Vorgaben zur Anrechenbarkeit von Flächen auf die Flächenziele der Länder enthält, auf die Ausweisung der Windenergiegebiete zum Erreichen der regionalen Teilflächenziele in Rheinland-Pfalz. Die dynamische Verweisung ist erforderlich, da alleine die bundesrechtlichen Anrechnungsregelungen entscheidend sind für das Erreichen der bundesgesetzlichen Flächenziele der Länder und derzeit bereits Änderungsbedarf auf Bundesebene erörtert wird. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen weder im Hinblick auf die Betroffenheit von Grundrechten noch auf die Betroffenheit der sogenannten Wesentlichkeitstheorie zum Erfordernis eigenverantwortlicher Entscheidungen des Landesgesetzgebers.

Dabei ist von besonderer Wichtigkeit, dass sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 WindBG nur anteilig auf die regionalen Teilflächenziele im Sinne einer „Gutschrift“ angerechnet werden und deshalb sogenannte Rotor-out-Regelungen nach § 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 4 WindBG von essentieller Bedeutung für das Erreichen der regionalen Teilflächenziele und damit der Flächenziele insgesamt in Rheinland-Pfalz sind. Ebenso sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG Flächen nicht anzurechnen, für die Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen, also insbesondere Windenergieanlagen, gelten.

Deshalb sieht Satz 2 vor, dass in den regionalen Raumordnungsplänen entsprechende Bestimmungen zur Platzierung der Rotorblätter zu treffen und Maßgaben zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen zu vermeiden sind. Mit der Einschränkung „soweit

möglich“ wird eventuellen Konflikten mit angrenzenden essentiellen Rechtsgütern Rechnung getragen.

Zu § 3

§ 3 enthält nähere Maßgaben zur Übertragung des sogenannten Flächenüberhangs nach § 2 Abs. 2 Satz 2. Die Regelung führt für die Ebene der Regionalplanung im Solidargedanken die Möglichkeiten fort, die § 7 Abs. 4 WindBG den Ländern für die Übertragung von Flächen durch Staatsvertrag eröffnet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht in Satz 1 raumordnerische Verträge zwischen flächenmäßig eingeschränkten Planungsgemeinschaften und solchen Planungsgemeinschaften, die mehr Fläche als 1,4 v. H. ihrer Regionsfläche als Windenergiegebiete ausweisen können (Flächenüberhang). Ein frühzeitiger Vertragsabschluss soll im Hinblick auf das Zwischenziel spätestens bis zum 31. Dezember 2027 rechtzeitig Planungs- und Rechtssicherheit gewährleisten sowie die Möglichkeit weiterer eigener Planung bewahren, um die regionalen Teilflächenziele noch erreichen zu können. Nähere Bestimmungen zur Vorlage eines Vertrages bei der obersten Landesplanungsbehörde und Berichtspflichten enthält § 5 Abs. 2.

Satz 2 enthält Vorgaben zum Inhalt des Vertrages. Danach sind insbesondere Regelungen zu vereinbaren zu den Rechtsfolgen des § 4 Abs. 2 WindBG. Danach gilt, dass ausgewiesene Flächen anrechenbar sind, sobald und solange der jeweilige Plan wirksam ist. Insbesondere der Fall einer eventuellen Unwirksamkeit muss also vertraglich geregelt werden.

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass die Übertragungsmöglichkeit in gleicher Weise für den Verband Region Rhein-Neckar gilt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die oberste Landesplanungsbehörde den Flächenüberhang zwischen den Regionen übertragen, sobald und soweit die entsprechenden Flächen im

Rahmen eines beschlossenen regionalen Raumordnungsplanes verbindlich ausgewiesen wurden.

Durch den Verweis auf § 2 wird auch hier klargestellt, dass der Flächenüberhang zum einen die dortigen Voraussetzungen erfüllen muss und dass sich zum anderen die Anrechnungsmöglichkeit infolge eines Vertrages nach Absatz 1 ausschließlich auf das Erreichen des regionalen Teilflächenziels Windenergie von mindestens 1,4 v. H. spätestens bis zum 31. Dezember 2027 bezieht. Danach kommt der Flächenüberhang der ausweisenden Region zugute; eine Anrechnung zugunsten einer anderen Region mit Blick auf das Ziel von mindestens 2,2 v. H. spätestens bis zum 31. Dezember 2030 scheidet aus.

Die Übertragung eines Flächenüberhanges erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und wird im Zuge des von der obersten Landesplanungsbehörde zu führenden Genehmigungsverfahrens nach § 5 Abs. 3 berücksichtigt im Hinblick auf das Erreichen des regionalen Teilflächenzieles.

Die Bestimmungen über die anrechenbare Fläche der Windenergiegebiete nach § 2 Abs. 3 bleiben unberührt.

Zu § 4

§ 4 regelt, dass die durch die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms eingeführten raumordnerischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz für die Errichtung von Windenergieanlagen zu beachten sind.

Rheinland-Pfalz hat mit der am 31. Januar 2023 in Kraft getretenen Fortschreibung des Kapitels „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms umfassend abgewogene verbindliche Ziele der Raumordnung vorgegeben (Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008, GVBl. S. 285, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2023, GVBl. S. 4, BS 230-1-1). Sie fördern und beschleunigen den Ausbau der Windenergienutzung in vielerlei Hinsicht erheblich. Gleichzeitig wird ein angemessener Ausgleich geschaffen mit gegenläufigen Interessen etwa zum Schutz von Natur und Landschaft, der UNESCO-Welterbestätte Oberes

Mittelrheintal, des Biosphärenreservates Pfälzerwald sowie zum Schutz von Siedlungen und Anliegern (Mindestabstände).

Die Bindung an diese Ziele wird durch § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB weitgehend gefährdet (Artikel 2 Wind-an-Land-Gesetz, Änderung des Baugesetzbuchs). Danach wären die Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar bei der Ausweisung von Windenergiegebieten durch Raumordnungspläne nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden, soweit dies erforderlich wäre, um die regionalen Teilflächenziele Windenergie zu erreichen (Absatz 5 Satz 1). Innerhalb der so ausgewiesenen Windenergiegebiete entfielen die Bindung der Raumordnung später auch im Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen, das die Immissionsschutzbehörden durchführen (Absatz 5 Satz 2).

Diese Regelung im Bundesgesetz wird durch § 4 präzisiert. § 4 bezieht sich auf die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB. Mit der Regelung in Halbsatz 1 werden die im Kapitel 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms festgelegten raumordnerischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz zur Errichtung von Windenergieanlagen für beachtlich erklärt. Damit wird das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit in § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB ausgestaltet und konkretisiert wie dies in Halbsatz 2 beschrieben ist.

Das Bundesgesetz trifft eine in der Sache bewusst offene Regelung, nach der sämtliche Ziele der Raumordnung in den Planungsprozess miteinbezogen werden können bis zur Grenze „Erreichen der Teilflächenziele“. Große inhaltliche Bedeutung haben dabei die Ziele in Kapitel 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms. Zudem bewegen sich die Ziele des Landesentwicklungsprogramms auf der obersten Ebene der Planungskaskade; sie werden als wichtige landesweite und grundsätzliche Entscheidungen durch die regionalen Raumordnungspläne für die jeweilige Region konkretisiert (§ 9 Abs. 1 S. 1 LPIG). Wenn diese Ziele darüber hinaus wie vorliegend durch formelles Landesgesetz für bindend erklärt werden, wird damit der Planungsspielraum, den § 249 Abs. 5 S. 1 BauGB den Planungsgemeinschaften eröffnet, in zulässiger Weise partiell bestimmt und definiert und im Übrigen abweichend von § 249 Abs. 5 S. 1 BauGB geregelt.

Das ist verfassungsrechtlich zulässig. Der Bund leitet seine Gesetzgebungskompetenz ausweislich der Begründung des Wind-an-Land-Gesetzes (BT-Drucksache 20/2355, Seite 18 f.) aus dem Bodenrecht und ergänzend aus der Raumordnung ab. Im Bereich der Raumordnung können die Länder gemäß Artikel 72 Abs.3 Satz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes abweichend zum Bund Regelungen treffen.

Hier geht es in § 249 Abs. 5 BauGB um die Raumordnung als „zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes“ und nicht um das Bodenrecht im Sinne von „rechtlichen Beziehungen des Menschen zu Grund und Boden“, etwa zur Frage der Zulässigkeit von Bauvorhaben (so das Bundesverfassungsgericht in seinem „Baugutachten“ vom 16. Juni 1954, BVerfGE 3, 407, 424 ff.).

Regelt das Land für § 249 Abs. 5 BauGB, dass windenergiespezifische Ziele der Raumordnung auf der landesweiten Ebene des Landesentwicklungsprogramms Bestand haben bei der regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiegebieten, so bringt dies die allgemeine Raumordnungsklausel des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986) zur Geltung und greift nicht in die Bundeskompetenz für das Bodenrecht über. Eine solche Regelung entfaltet aufgrund der nachfolgenden Planungskaskade nur entfernt bodenrechtliche Wirkung, sie hat aber mitnichten einen bodenrechtlichen Inhalt.

Im Gegenteil ist sie zentraler Bestandteil einer „zusammenfassenden, übergeordneten Planung und Ordnung des Raumes“, die die Wirksamkeit aktueller raumordnungsrechtlicher Maßgaben sicherstellt: Sie ordnen aufgrund umfassender Abwägung landesweit die Ansprüche, die erneuerbare Energien, aber auch Siedlungs-, Natur- und Denkmalaspekte an den Raum stellen (wie das Kapitel 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms).

Schließlich ist im Hinblick auf hier relevante Rohstoffe und das Ziel Z 127 des Landesentwicklungsprogramms auf allen Planungsebenen zu beachten, dass die Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion auch für die Errichtung und Ertüchtigung von Windenergieanlagen hat. Im Hinblick auf kurze

und umweltverträgliche Transportwege sollen bei der Ausweisung der Windenergiegebiete neben allen anderen relevanten Belangen auch Rohstoffflächen (insbesondere mineralische Baurohstoffe) in der betreffenden Region berücksichtigt werden.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Frist zur Vorlage der regionalen Raumordnungspläne mit Windenergiegebieten zur Genehmigung bei der obersten Landesplanungsbehörde nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LPIG sowie die Pflicht zur Darstellung des Flächenanteils in Hektar. Eine Frist spätestens bis zum 31. Dezember 2026 für die Ausweisung der Windenergiegebiete ist angesichts des für das Land Rheinland-Pfalz nach WindBG geltenden Zwischenzieles 31. Dezember 2027 und des vorher durchzuführenden Genehmigungsverfahrens angemessen. Zu beachten ist, dass das Land Rheinland-Pfalz gegenüber dem Bund für die Erreichung des vorgegebenen Flächenzieles verantwortlich ist. Im Übrigen gilt auch eine Frist von drei Jahren für die Anpassung der Regionalen Raumordnungspläne an das Landesentwicklungsprogramm nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LPIG.

Nach Absatz 1 Satz 2 sind binnen gleicher Frist (spätestens bis zum 31. Dezember 2026) die zugrunde liegenden digitalen Daten der obersten Landesplanungsbehörde digital zu übermitteln. Anrechenbar auf die Ziele des WindBG sind lediglich Pläne, die in digitaler Form vorliegen (BT-Drucksache 20/5663, Seite 8). Die Flächengröße richtet sich nach diesen Daten. Das Argument der zeichnerischen Unschärfe stellt sich daher nicht mehr. Formatvorgaben für die Übermittlung der digitalen Flächendaten im Rahmen des Monitorings des Wind-an-Land-Gesetzes werden im Rahmen des Bund-Länder Kooperationsausschusses zur Verfügung gestellt.

Absatz 1 Satz 3 sieht vor, dass die Angaben zu Windenergiegebieten zum Zwecke der Aufnahme von Hinweisen in das Liegenschaftskataster im erforderlichen Umfang von den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region-Rhein-Neckar an die zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden zu übermitteln sind. Damit werden die Windenergiegebiete über ihre Aufnahme in das Raumordnungskataster nach § 21 LPIG hinaus im Sinne weiterer Transparenz nun auch im Liegenschaftskataster und

entsprechenden Auszügen aus den Geobasisinformationen mittels eines Hinweises als öffentlich-rechtliche Festsetzung dargestellt. Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens ist es, die Daten für die Geobasisinformationen zu erheben, landesweit nachzuweisen und zu sichern sowie bereitzustellen. Dazu zählen auch die raumordnungsrechtlichen Windenergiegebiete nach diesem Gesetz.

Die Geobasisinformationen sollen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 22. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung insbesondere zur Sicherung des Grundeigentums, zur Besteuerung des Grund und Bodens sowie zur Verwendung in den Bereichen Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch, Flurbereinigung, Grundstücksbewertung, Umweltschutz, Landesverteidigung, Statistik, Leitungsdokumentation und Liegenschaftsverwaltung geeignet sein. Sie sind von Stellen des Landes für raum- oder grundstücksbezogene Informationssysteme, Datensammlungen, Entscheidungen und Maßnahmen zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Verwaltungsaufgabe sachgerecht ist (§ 11 Abs. 2 Satz 1 LGVerm), und sie sollen zur Durchführung raumbezogener Maßnahmen auch von sonstigen Personen und Stellen verwendet werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LGVerm).

Zu Absatz 2

Die unverzügliche Vorlagepflicht eines raumordnerischen Vertrages (spätestens bis zum 31. Dezember 2026) und die Berichtspflichten nach Absatz 2 liegen in dem Interesse des Landes Rheinland-Pfalz begründet, die Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar mit Blick auf die Erreichung der regionalen Teilflächenziele zu begleiten und die eigenen Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund zur rechtzeitigen Erreichung der Flächenziele zu erfüllen. Im Gegenzug wird auf eine Frist zum Abschluss eines raumordnerischen Vertrages verzichtet, um den Gestaltungsspielraum der Planungsgemeinschaften nicht übermäßig einzuengen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Regelungen zur Genehmigung der regionalen Raumordnungspläne mit Windenergiegebieten durch die oberste Landesplanungsbehörde nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LPIG.

Nach Satz 1 ist in der Genehmigungsentscheidung die Feststellung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 WindBG zu treffen, dass der regionale Raumordnungsplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,4 v. H. nach § 2 Abs. 1 im Einklang steht. Dabei ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 WindBG das regionale Teilflächenziel unter Angabe des Stichtages zu bezeichnen und auszuführen, in welchem Umfang Flächen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 WindBG angerechnet wurden.

Mit Satz 2 werden die Gründe für die Versagung der Genehmigung des § 10 Abs. 2 Satz 2 LPIG ergänzt um das Nichterreichen der regionalen Teilflächenziele von mindestens 1,4 v. H. der Landesfläche nach § 2. Die übrigen Versagungsgründe gemäß § 10 Abs. 2 LPIG, insbesondere im Falle der Nichtbeachtung der Ziele der Raumordnung nach dem dortigen § 5, bleiben unberührt.

Nach Satz 3 wird ein nach § 3 Abs. 2 übertragener Flächenüberhang zugunsten der Zielregion angerechnet nach seiner in Hektar zu beziffernden Flächengröße.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 bleiben die Vorgaben des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 496-497, BS Anhang I 136) in der jeweils geltenden Fassung unberührt, insbesondere hinsichtlich der dortigen Bestimmungen zum Aufstellen der Raumordnungspläne. Die Feststellung des Erreichens des für den Verband Region Rhein-Neckar nach § 2 Abs. 1 vorgegebenen regionalen Teilflächenziels des rheinland-pfälzischen Teilgebietes teilt die oberste Landesplanungsbehörde von Rheinland-Pfalz der obersten Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg im Zuge des Einvernehmens nach Artikel 5 Abs. 4 des oben genannten Staatsvertrages mit.

Zu § 6

§ 6 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes am Tage nach der Verkündung. Diese erfolgt im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz.